

NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Pörnbach am
Dienstag, den 05.06.2018 im Unterrichtsraum des Feuerwehrhauses Pörnbach.

Vorsitzender: 1. Bürgermeister Helmut Bergwinkel

Schriftführerin:

Anwesend sind die Gemeinderäte

Abwesend wegen:

Der Vorsitzende eröffnet um 19.00 Uhr die Sitzung und begrüßt die Anwesenden. Er stellt fest, dass zur heutigen Sitzung ordnungsgemäß geladen wurde und der Gemeinderat beschlussfähig ist. Gegen die Tagesordnung werden keine Einwände erhoben.

Lfd. Nr. / Sachverhalt / Beschluss

Abst.Er

g.

Ja :

Nein

1.

Genehmigung der Niederschriften über die Sitzungen am 27.03.2018 und 24.04.2018 - öffentlicher Teil

Die Niederschriften über die Sitzungen vom 27.03.2018 und 24.04.2018 wurden den Gemeinderatsmitgliedern mit der Einladung zur heutigen Sitzung zugesandt.

Beschluss:

Die Niederschriften über die Sitzungen am 27.03.2018 und 24.04.2018 werden in den vorliegenden Fassungen genehmigt.

15 : 0

2.

Behandlung von Bauanträgen

2.1

Bekanntgabe von Vorhaben, die auf dem Verwaltungsweg behandelt wurden

Es liegen keine Vorhaben vor.

2.2

Antrag auf Vorbescheid zum Neubau eines Betriebsleiterwohnhauses mit Doppelgarage, sowie Teilabbruch eines landwirtschaftlichen Gebäudes auf den Grundstücken Fl.Nrn. 15 und 21, Gemarkung Puch, in der Hauptstraße 26

Der Bauherr beabsichtigt, auf den beiden Grundstücken Fl.Nrn. 15 und 21, Gemarkung Puch, in der Hauptstraße 26 ein Betriebsleiterwohnhaus in der Form E + 1 mit Satteldach 22° und eine Doppelgarage mit Flachdach zu errichten. Die bestehenden landwirtschaftlichen Gebäude sollen teilweise abgerissen werden.

Mit dem Antrag sollen folgende Fragen geklärt werden:

- Ist die geplante Lage auf dem Baugrundstück zulässig, Situierung der Gebäude?
- Ist das geplante Maß der baulichen Nutzung zulässig, Größe und Höhenentwicklung der Gebäude?

Die Baumaßnahmen wurden wie folgt erklärt:

Aufgrund der Umstrukturierung des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes sowie eine zukunftsorientierte Ausrichtung, macht einen Umbau des sich im dörflichen Kerngebiet liegenden Betriebsgeländes unumgänglich.

Die bestehenden landwirtschaftlichen Gebäude werden nicht mehr in vollem Umfang zur weiteren Betriebsführung benötigt. Die Wartung und Pflege der Gebäude sowie eine in Zukunft anfallende Sanierung stünde hier in keinem Verhältnis. Im Gegenzug steht aber der Bedarf nach einem Betriebsleiterwohnhaus auf dem eigenen Betriebsgelände.

Geplant ist

- der Komplettabbruch des sich westlich befindenden landwirtschaftlichen Gebäudes
- Teilabbruch des sich südlich in der Mitte befindenden Gebäudes
- Teilabbruch des südlichen Gebäudes mit anschließender kleinerer eingeschossiger Wiederherstellung
- Neubau eines Betriebsleiterwohnhauses mit Doppelgarage

Im Augenmerk der Planung stand eine sich eingliedernde Neubebauung des Geländes unter Anbetracht des Nutzungsanspruches des Betriebsinhabers.

Wie aus der Planung ersichtlich, wurde entsprechend berücksichtigt:

- Anpassung der Höhenentwicklung der Bestände zum geplanten Neubau
- Lage des neuen Gebäudes ostseitig in Anlehnung an den Bestand
- Abstandsflächen der Bestände Richtung Osten sowie die Abstandsflächen des Neubaus werden eingehalten
- Die zur Betriebsführung notwendige Wiederherstellung des südlichen Gebäudes, fügt sich aufgrund der eingeschossigen Bauweise mit Pultdach sowie der geringeren Wandhöhe zur Fl.Nr. 13 ein
- Die Erschließung erfolgt über die Zuwegung auf eigenem Grund zur Hauptstraße hin, somit ist die Erschließung sichergestellt.

In Anbetracht obiger Gesichtspunkte und der optimalen Nutzung des Betriebsgeländes ergibt sich eine im Großen und Ganzen aufgelockerte Bebauung, die in keinster Weise zu einer Beeinträchtigung Dritter führt. Eher im Gegenteil fügt sich die neue Bebauung untergeordnet in die bleibende Bebauung ein, die bestehenden landwirtschaftlichen Gebäude sind hier in Lage, Größe und Höhe bei weitem anders zu betrachten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Das geplante Vorhaben (Wohngebäude) befindet sich im Außenbereich und ist daher nach § 35 BauGB zu beurteilen. Nach § 35 Abs. 1 BauGB ist ein Vorhaben im Außenbereich nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es u. a. einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt.

Das Vorhaben wird als Betriebsleiterwohnhaus bezeichnet. Ob der vorhandene Betrieb für die Privilegierung des geplanten Neubaus ausreichend ist, ist vom Landratsamt Pfaffenhofen bzw. dem Landwirtschaftsamt im Verfahren zu klären bzw. zu prüfen.

Das Grundstück Fl.Nr. 15 ist im Flächennutzungsplan als Dorfgebiet (MD), das Grundstück Fl.Nr. 21 hingegen als sonstige Grünfläche (ortsbildprägender Grünzug, von Bebauung freizuhalten) dargestellt. Somit steht dem Vorhaben (teilweise) im südöstlichen Bereich der öffentliche Belang „Darstellung des Flächennutzungsplans“ entgegen.

Da das geplante Vorhaben nicht über die vorhandene zum Abriss anstehende Bebauung hinausgeht, könnte der Widerspruch zu diesem Belang bei Vorliegen einer Privilegierung vernachlässigt werden.

Das Maß des geplanten Gebäudes in der Form E+1, Größe 12 x 10 m, fügt sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein.

Sämtliche Nachbarunterschriften wurden nachgewiesen.

Die erforderliche Anzahl von zwei Stellplätzen für den Neubau wurde durch die geplante Doppelgarage nachgewiesen.

Die Erschließung ist über die Hauptstraße und über eine 4 m breite Zufahrt durch das private Grundstück Fl.Nr. 15 gesichert.

Das geplante Gebäude soll über zwei Grundstücke bebaut werden. Es wird empfohlen, die beiden Grundstücke verschmelzen zu lassen.

Die erforderlichen Anschlüsse für Wasser und Kanal sind nur über das Grundstück Fl.Nr. 15 möglich.

Die Einhaltung der gesetzlichen Abstandsflächen ist vom Landratsamt Pfaffenhofen zu prüfen.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zu o. a. Vorhaben wird erteilt.

14 : 1

2.3

Bauantrag über den Neubau einer Lagerhalle mit Vordach auf dem Grundstück Fl.Nr. 524/2, Gemarkung Pörnbach, Am Anger 16

Der Bauherr beabsichtigt, auf dem Grundstück Fl.Nr. 524/2, Gemarkung Pörnbach, Am Anger 16, eine Lager- und Maschinenhalle, Größe 25,07 x 10,07 m, Satteldach 10° mit Vordach (und Photovoltaikanlage) zu errichten.

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 21 „Gewerbegebiet Pörnbach II mit Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 12 Gewerbegebiet Pörnbach“ in einem Gewerbegebiet.

Es wurde ein Antrag auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes hinsichtlich der Stellung der Baukörper parallel oder senkrecht zur jeweiligen Straße gestellt.

Begründet wird dies wie folgt:

Das Gebäude soll parallel zur nordwestlichen Grenze gestellt werden. Da diese Grenze nicht senkrecht zur Straße verläuft, kann diese Vorschrift nicht eingehalten werden. Durch eine Senkrechtstellung des Gebäudes stünde die Halle ungünstig im Grundstück und würde eine eventuelle Erweiterung bzw. weitere Bebauung erschweren.

Die zulässige Wandhöhe, GRZ und GFZ werden eingehalten.

Die erforderliche Anzahl von 3 Stellplätzen wurde mit 4 Stellplätzen nachgewiesen.

Ein Freiflächengestaltungsplan sowie ein Entwässerungsplan liegen vor.

Eine Rückfrage beim Bauherrn ergab, dass es sich bei dem Gebäude um eine reine Lager- und Maschinenhalle für Anhänger, Bulldog, Maschinen, Zelte u.ä. handelt.

Die Nachbarunterschrift hat (auf den alten Plänen) vorgelegen.

Die Erschließung ist gesichert.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Auffüllungen nur Z 0 Material verwendet werden darf.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zu o. a. Bauantrag einschließlich der notwendigen Befreiung (Stellung des Gebäude) wird erteilt.

15 : 0

2.4

Bauantrag zum Auffüllen des Grundstückes und zur Errichtung von Gebäuden zur gewerblichen Nutzung auf dem Grundstück Fl.Nr. 526, Gemarkung Pörnbach, Am Anger 24

Die Bauherren beabsichtigen das Grundstück Fl.Nr. 526, Gemarkung Pörnbach, Am Anger 24 aufzufüllen und Gebäude zur gewerblichen Nutzung zu errichten. Vorgesehen sind eine Containeranlage (Größe 9,60 m x 6 m) für Lager, WC und Büro zweigeschossig mit Dachterrasse, Lager/Schüttboxen (Größe 18,40 x 11,40 m) sowie ein Carport aus Holz (Größe 9 x 6 m für 3 Fahrzeuge).

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 21 „Gewerbegebiet Pörnbach II mit Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 12 Gewerbegebiet Pörnbach“ in einem Gewerbegebiet. Das Genehmigungsfreistellungsverfahren wurde darin für alle handwerklichen und gewerblichen Bauvorhaben innerhalb des Geltungsbereiches ausgeschlossen. Daher ist der Antrag im Genehmigungsverfahren durchzuführen.

Der Bürocontainer mit Lager und Carport steht parallel zur Erschließungsstraße. Das Lager/die Schüttboxen stehen senkrecht zur Straße bzw. fast parallel zur Straße im Zufahrtsbereich. Da es sich um ein Eckgrundstück handelt und daher im Kurvenbereich liegt, ist die Erfüllung der Festsetzung im Bebauungsplan „Stellung der Baukörper hat parallel oder senkrecht zur jeweiligen Straße zu erfolgen“ etwas schwierig. Der geplanten Stellung der Gebäude wird zugestimmt.

Da das Baugrundstück deutlich tiefer liegt, als die Erschließungsstraße, ist die Auffüllung des Geländes (teilweise bis ca. 80 cm) geplant. Es wird darauf hingewiesen, dass die Auffüllung nur mit Z 0 Material entsprechend dem Bebauungsplan zu erfolgen hat.

Im Einfahrtsbereich ist eine gepflasterte Zufahrtsrampe vorgesehen.

Die zulässige Wandhöhe, GRZ und GFZ werden eingehalten.

Die erforderliche Anzahl von 5 Stellplätzen (2x Büro, 3 x Lager/Schüttboxen) wurde mit 7 Stellplätzen nachgewiesen.

Eine Betriebsbeschreibung liegt bei. Bei der gewerblichen Tätigkeit handelt es sich um einen Garten- und Landschaftsbaubetrieb, bei dem morgens und abends geladen wird und tagsüber kaum Betrieb ist. Als Betriebszeiten wurden werktags von 7 – 19 Uhr angegeben.

Ein Freiflächengestaltungsplan sowie der Entwässerungsplan liegen vor. Es ist eine Regenwasserzisterne mit Anschluss an den Regenwasserkanal vorgesehen.

Zugunsten der Gemeinde Pörsbach ist auf dem Grundstück ein Geh-, Fahrt- und Leitungsrecht hinsichtlich des Regenwasserkanals eingetragen. Der Verlauf des Kanals in der Realität stimmt mit dem im Bebauungsplan nicht ganz überein (Lageplan und Auszug aus der grundbuchrechtlichen Sicherung liegen bei). Eine Befreiung vom Bebauungsplan hinsichtlich der Bebauung mit dem Lager/den Schüttboxen wie geplant wird daher erteilt. Die verlegte Leitung wird dadurch nicht tangiert.

Der Bereich der verlegten Leitung ist von Bepflanzungen mit Bäumen und von baulichen Anlagen jeder Art freizuhalten.

Die Nachbarunterschriften liegen nicht vor.

Die Erschließung ist gesichert.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zu o. a. Bauantrag einschließlich notwendiger Befreiungen (ggf. Stellung der Gebäude, Lage des RW-Kanals) wird erteilt.

2.5

Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage auf dem Grundstück Fl.Nr. 1491/5, Gemarkung Puch, im Kapellenweg 3

Der Bauherr beabsichtigt auf dem Grundstück Fl.Nr. 1491/5, Gemarkung Puch, Kapellenweg 3, ein Einfamilienhaus in der Form E + 1 (Größe 10,99 x 11,49 m) mit Zeltdach 18° und eine Doppelgarage zu errichten.

Das Grundstück befindet sich im Innenbereich und ist nach § 34 BauGB zu beurteilen. In der unmittelbaren Umgebung befinden sich bereits Wohnbebauungen in der Form E + 1 mit ähnlicher Kubatur. Im Flächennutzungsplan ist der Bereich als Dorfgebiet (MD) dargestellt.

Zu dem Vorhaben liegt bereits ein genehmigter Vorbescheid des Landratsamtes Pfaffenhofen vom 12.04.2018 vor. Der Gemeinderat hat hierzu sein Einvernehmen in der Sitzung vom 20.12.2017 erteilt. Der Bauantrag entspricht voll dem Antrag auf Vorbescheid einschließlich der erteilten Auflagen des Landratsamtes (zweiflügelige Fenster oder stehendes Format).

Die erforderliche Anzahl von zwei Stellplätzen wurde nachgewiesen.

Sämtliche Nachbarunterschriften wurden nachgewiesen.

Ein Entwässerungsplan liegt vor.

Die Erschließung ist gesichert.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zu o. a. Bauantrag wird erteilt.

15 : 0

3.

Integrales Hochwasserschutz- und Rückhaltekonzept Gießbach; Gemeinde Pörnbach Vergabe der Ingenieurleistungen

Bei Starkregenfällen kommt es immer wieder zu Überschwemmungen von Hauskellern. Um diesem Problem abzuwehren ist ein integrales Hochwasserschutz- und Rückhaltekonzept zu erstellen. Darin werden der Einzugsbereich für den Gießbach und die vorhandenen Rückhaltebecken ermittelt und die zusätzlichen Schutzmaßnahmen definiert. Der Grundsatzbeschluss, ein Integrales Hochwasserschutz- und Rückhaltekonzept zu erstellen, wurde durch den Gemeinderat in der Sitzung vom 29.03.2017 gefasst.

Es wurden von drei Ingenieurbüros Angebote eingeholt. Die Angebote wurden dem Wasserwirtschaftsamt zur Prüfung vorgelegt. Um den Ingenieurvertrag nach Angebotswertung förderunschädlich abschließen zu können, musste laut Zuwendungsgeber (Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt) zunächst der vorzeitige Maßnahmenbeginn beantragt werden. Dieser Beschluss wurde in der Sitzung am 21.11.2017 gefasst. Das Ingenieurbüro Wipflerplan aus Pfaffenhofen geht als das wirtschaftlichste Angebot hervor. Mit Bescheid vom 19.04.2018 des Wasserwirtschaftsamtes Ingolstadt wurde dem vorzeitigen Maßnahmenbeginn zugestimmt und die Kosten in Höhe von 28.300,00 € netto als förderfähig angesetzt. Die Zuweisung des Staates beläuft sich auf 75 % (21.225,00 €).

Beschluss:

Das Ingenieurbüro Wipfler Plan wird mit der Erstellung des Integralen Hochwasserschutz- und Rückhaltekonzept Gießbach gemäß Angebot vom 27.09.2017 beauftragt.

15 : 0

4.**Bauhof Pörnbach****Beschaffung eines Pritschenwagens**

Der Gemeinderat hat Ende 2017 im Rahmen einer Ortsbesichtigung die gemeindlichen Bauhoffahrzeuge gesichtet. Für das Jahr 2018 stehen Ersatz- und Zusatzbeschaffungen an, damit der Betriebsablauf besser organisiert werden kann. Derzeit sind die Arbeitsabläufe nicht ideal und sind zu optimieren. Ein Pritschenwagen ist für den gemeindlichen Bauhof erforderlich. Insbesondere wird dieser zum Abtransport von Grüngut im Rahmen der Grünanlagenpflege verwendet. Die Gemeinde benötigt dieses Fahrzeug ebenfalls um kleinere Transporte schneller durchführen zu können. Es können die Reinigungsarbeiten zukünftig gleich abgeschlossen werden.

Es wurden verschiedene Anbieter um ein Angebot gebeten. Es wurde der Gemeinde durch das Autohaus Klepmeier aus Winden am Aign u.a. ein Vorfühswagen (Fiat Professional Ducato Serie 6 Fahrgestell Maxi mit Einzelkabine 35 L4H1 130 Multijet E 6) angeboten. Das Fahrzeug wurde erst am 21.02.2018 zugelassen. Der Kilometerstand beträgt 10 km. Das Fahrzeug ist als Dreiseitenkipper ausgestattet und enthält eine sehr gute Ausstattung. Vergleichsangebote für Neufahrzeuge wurden eingeholt und konnten als Vergleichsgrundlage dienen. Das wirtschaftlichste Angebot liegt vom Autohaus Klepmeier GmbH & Co KG Obere Hauptstraße 8 in 85084 Reichertshofen zu einem Angebotspreis von 31.000,00 € brutto vor.

Beschluss:

Der Pritschenwagen (Vorfühswagen) Fiat Professional Ducato Serie 6 Fahrgestell Maxi mit Einzelkabine 35 L4H1 130 Multijet E 6 für den Bauhof wird bei dem Autohaus Klepmeier GmbH & Co KG, Winden am Aign, Obere Hauptstraße 8 in 85084 Reichertshofen, zu einem Angebotspreis von 31.000,00 € brutto erworben.

15 : 0

5.**Änderung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat Pörnbach**

In § 8 Abs. 2 Ziffer 4 Buchstabe c) der Geschäftsordnung für den Gemeinderat Pörnbach gehören zu den Aufgaben des ersten Bürgermeisters
„die Stellungnahme nach Art. 64 Abs. 1 Satz 2 BayBO bzw. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB und Art. 63 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 BayBO für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 sowie für bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe bis zu 10 m im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 BauGB oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 30 Abs. 2 BauGB, soweit für das Vorhaben die Erteilung nur geringfügiger Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB erforderlich ist,“

Für die Stellungnahme nach Art. 64 Abs. 1 Satz 2 BayBO bzw. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB und Art. 63 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 BayBO für Vorhaben innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils ist daher der Gemeinderat zuständig.

Zur Verwaltungsvereinfachung wird vorgeschlagen die Regelung um Vorhaben innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils zu erweitern.

Gebäude der Gebäudeklasse 1 sind freistehende Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m und nicht mehr als zwei Nutzungseinheiten von insgesamt nicht mehr als 400 m² und land- oder forstwirtschaftlich genutzte Gebäude.

Gebäude der Gebäudeklasse 2 sind Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m und nicht mehr als zwei Nutzungseinheiten von insgesamt nicht mehr als 400 m².

Höhe im o.g. Sinn ist das Maß der Fußbodenoberkante des höchstgelegenen Geschosses, in dem ein Aufenthaltsraum möglich ist, über der Geländeoberfläche im Mittel.

§ 8 Abs. 2 Ziffer 4 Buchstabe c) der Geschäftsordnung für den Gemeinderat Pörsbach sollte daher wie folgt gefasst werden:

- die Stellungnahme nach Art. 64 Abs. 1 Satz 2 BayBO bzw. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB und Art. 63 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 BayBO für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 sowie für bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe bis zu 10 m im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 BauGB oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 30 Abs. 2 BauGB, soweit für das Vorhaben die Erteilung nur geringfügiger Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB erforderlich ist,
- die Stellungnahme nach Art. 64 Abs. 1 Satz 2 BayBO bzw. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB und Art. 63 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 BayBO für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 2 sowie für bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe bis zu 10 m innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils,

Beschluss:

Die Geschäftsordnung für den Gemeinderat Pörsbach wird in § 8 Abs. 2 Ziffer 4 Buchstabe c) wie folgt geändert:

15 : 0

-Die Stellungnahme nach Art. 64 Abs. 1 Satz 2 BayBO bzw. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB und Art. 63 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 BayBO für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 sowie für bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe bis zu 10 m

-die Stellungnahme nach Art. 64 Abs. 1 Satz 2 BayBO bzw. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB und Art. 63 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 BayBO für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 sowie für bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe bis zu 10 m im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 BauGB oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 30 Abs. 2 BauGB, soweit für das Vorhaben die Erteilung nur geringfügiger Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB erforderlich ist,

-die Stellungnahme nach Art. 64 Abs. 1 Satz 2 BayBO bzw. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB und Art. 63 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 BayBO für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 2 sowie für bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe bis zu 10 m innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils.

6.**Erlass der Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Gemeinde Pörnbach (Entwässerungssatzung –EWS-)**

In § 4 der Entwässerungssatzung ist das Anschluss- und Benutzungsrecht geregelt.

Die Versickerung ist in Absatz 5 wie folgt geregelt:

Unbeschadet des Absatzes 4 besteht ein Benutzungsrecht nicht, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist. Die Gemeinde kann hiervon Ausnahmen zulassen oder bestimmen, wenn die Ableitung von Niederschlagswasser aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist.

Der Nachweis für die Versickerung ist vom Grundstückseigentümer zu erbringen. Dies ist unter Absatz 5 zu ergänzen. Die Satzung ist daher in diesem Punkt zu ergänzen.

Der Entwurf der Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Gemeinde Pörnbach (Entwässerungssatzung –EWS-) liegt in Ablichtung bei.

Beschluss:

Der Gemeinderat erlässt die Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Gemeinde Pörnbach. Die Satzung tritt am 01.07.2018 in Kraft. Die Satzung ist Bestandteil des Beschlusses und liegt der Niederschrift bei.

15 : 0

7.**Öffentlicher Personennahverkehr der Gemeinde Pörnbach;
Konzeption und Planung von Bedarfsverkehren zwischen der Gemeinde Pörnbach an den Bahnhof Baar-Ebenhausen**

Der Gemeinderat beschäftigte sich zuletzt in der Sitzung am 17.10.2017 hinsichtlich der Busverbindungen in der Gemeinde Pörnbach. In der vorgenannten Sitzung wurde der Beschluss gefasst, dass die Verwaltung eine Anbindung mittels Rufbus von Pörnbach über Puch über die Schule Reichertshofen bis zum Bahnhof Baar-Ebenhausen prüfen und die dazu erforderlichen Schritte einleiten, sowie entsprechende Kostenangebote einholen soll.

Ziel ist es, dass ein flexibles und bedarfsorientiertes Mobilitätskonzept erstellt wird. Die Betriebskosten könnten durch die Regierung von Oberbayern gefördert werden. Förderfähig sind die Betriebskostendefizite. Die Förderung erfolgt möglicherweise für die Dauer von maximal 5 Jahren mit einer degressiven Förderquote in Höhe von 65 % (1. Jahr), 55 % (2. Jahr), 45 % (3. Jahr), 40 % (4. Jahr), 35 % (5. Jahr).

Damit die Betriebskosten in einem weiteren Schritt ggf. gefördert werden, ist es erforderlich, dass eine Bestandsaufnahme und Analyse des Nahverkehrsangebotes und eine Bedarfsanalyse der Gemeinde durchgeführt werden. Anhand dieser Erkenntnisse ist die Erarbeitung eines flexiblen und bedarfsorientierten Mobilitätskonzepts für die Gemeinde Pörnbach erforderlich. Darin soll eine Empfehlung für die Umsetzung mit abgebildet werden. Die Vergaberichtlinien müssen beachtet werden, so dass mind. 3 Angebote einzuholen sind.

Der Landkreis Pfaffenhofen beteiligt sich zur Hälfte an den vorgenannten Kosten (Bestandsaufnahme, Analyse, Konzepterstellung).

In der anschließenden Diskussion wird vorgeschlagen, auch den Bedarf in Richtung Pfaffenhofen zu ermitteln bzw. mitaufzunehmen und u. a. auch die Berufsschüler/Wirtschaftsschüler zu befragen.

Bürgermeister Bergwinkel erläutert zur laufenden Diskussion, dass das Ergebnis ein Mobilitätskonzept sein soll, dass auf verschiedene Stufen aufgebaut und auf die Bedürfnisse der

Gemeinde ausgerichtet ist. Zunächst ist der Bestand zu ermitteln. In zweiter Linie sei der Bedarf zu eruieren. Dies könnte mit verschiedene Ansätze z.B: Bürgerbeteiligung/Fragebogen etc. erreicht werden. Daraus ist ein Konzept zu erstellen an welchen Stellen Bushaltestellen erforderlich sind. Das Büro sollte bereits Referenzen vorweisen können.

Beschluss:

Die Gemeinde beteiligt 3 Firmen zur Angebotsabgabe für die Vergabe der Bestandsaufnahme und Analyse des Nahverkehrsangebotes sowie einer Bedarfsanalyse und Erarbeitung einer Empfehlung zur Umsetzung eines Mobilitätskonzeptes für die Gemeinde Pörsbach.

15 : 0

8. Informationen der Verwaltung

8.1 Haushalt wurde genehmigt

Bürgermeister Bergwinkel gibt bekannt, dass der Haushaltsplan vom Landratsamt Pfaffenhofen ohne Beanstandungen genehmigt wurde. Somit befindet sich die Gemeinde nicht mehr in einer haushaltslosen Zeit.

8.2 Aufmaßearbeiten der Fa. Bitterwolf

Die Aufmaßearbeiten der Fa. Bitterwolf zur Erhebung der Verbesserungsbeiträge sind abgeschlossen. Die Daten werden derzeit eingegeben. Anschließend werden die Aufmaße an die Bürger zur Prüfung und Übereinstimmung gesandt. Diese Prozesse werden noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Weitere Termine werden zu gegebener Zeit bekanntgegeben. An dieser Stelle spricht Bürgermeister Bergwinkel noch seinen Dank an die Bürger aus, die mitgewirkt und die Firma unterstützt haben.

8.3 Umbau Kläranlage

Der Vorsitzende teilt mit, dass der Umbau der Kläranlage und die Bauarbeiten gut laufen. Die Arbeiten befinden sich im Zeitplan.

8.4

Donau Classic

Bei der diesjährigen Donau Classic Tour am 23.06.2018 findet in Pörsbach eine Wertungsprüfung statt. Gestartet wird um 14 Uhr hinter dem Pfarrheim. Die Strecke verläuft zum Sportplatz und wieder zurück. Die Fahrzeuge müssen die Strecke in einer vorgeannten Zeit schaffen. Es geht nicht um Schnelligkeit, sondern die Zeitvorgabe exakt zu treffen.

Die Veranstaltung mit Verpflegung wird bei jeder Witterung durchgeführt. Es sind alle Bürgerinnen und Bürger herzlich eingeladen.

9.

Anfragen

Bürgermeister Bergwinkel beantwortet Anfragen aus der Mitte des Gemeinderates. Soweit sie nicht erledigt werden konnten wurden sie vorgemerkt.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt der Vorsitzende um 20.20 Uhr den öffentlichen Teil der Sitzung.

F.d.R.:

Der Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

Helmut Bergwinkel
Erster Bürgermeister